

# **Information zur Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger**

In Mecklenburg-Vorpommern sind ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger grundsätzlich über eine Sammelversicherung, die das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz mit der OKV - Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. abgeschlossen hat, versichert.

## **1. Versicherungsumfang**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aufgrund Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts der von einem Betreuungsgericht oder einem Familiengericht in Mecklenburg-Vorpommern beauftragten ehrenamtlichen Betreuer, Vormünder und Pfleger wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die diese in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vormund/Betreuer/Pfleger verursachen.

## **2. Versicherungsbedingungen**

- a) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008)
- b) Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB 2008)
- c) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ehrenamtlichen Betreuern, Vormündern und Pflegern in der Fassung vom 11.01.2012/23.01.2012 (siehe Anlage)

## **3. Deckungssummen**

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

- a) 2.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- b) 100.000,00 EUR für Vermögensschäden.

## **4. Versicherung für fremde Rechnung**

Die Versicherung gilt als Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG, § 7 AHB und § 7 AVB) mit der Maßgabe, dass Versicherte ihre Rechte auch unmittelbar beim Versicherer geltend machen können.

## **5. Vermögensschäden**

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt je Einzelsache das Zweifache der Versicherungssumme.

## 6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

## 7. Schadensmeldung

Betreuer, Vormünder, Pfleger, die ihrem Betreuten, ihrem Mündel oder einem Dritten in Zusammenhang mit ihrer Betreuungstätigkeit einen Haftpflichtschaden zugefügt haben, müssen unverzüglich über das zuständige Betreuungsgericht oder Familiengericht eine Schadensmeldung an den Haftpflichtversicherer einreichen.

Wird dem ehrenamtlichen Betreuer, Vormund oder Pfleger ein Mahnbescheid oder eine Klage im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch zugestellt, müssen diese Unterlagen unverzüglich mit einer Meldung an die OKV übermittelt werden.

Folgende Angaben sind bei der Schadensmeldung notwendig:

- Name und Anschrift des ehrenamtlichen Betreuers, Vormunds oder Pflegers,
- Nachweis über die Bestellung als Betreuer oder Pfleger bzw. über die Anordnung der Vormundschaft (Urkunde, Beschluss des Amtsgerichts),
- Name und Anschrift des Anspruchstellers,
- Forderungsanmeldung des Anspruchstellers oder dessen Rechtsanwalts bzw. der bevollmächtigten Person,
- Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht des Betreuers, Vormunds oder Pflegers.

### Kontaktdaten der OKV

OKV

Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G.

Plauener Str. 163-165

13053 Berlin

Telefon: 030 – 914263-569

Fax: 030 – 914263-599

E-Mail: [okv\\_schaden\\_recht@okv.de](mailto:okv_schaden_recht@okv.de)

<http://www.okv.de>

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung  
zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von  
ehrenamtlichen Betreuern, Vormündern und Pflegern  
Fassung: gültig ab 11.01.2012 / 23.01.2012**

**für Versicherungsscheinnummer: V700196980001**

**Versicherungsnehmer: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin**

1. Abweichend von § 3 III Ziff. 1 der AVB 2008 kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.
2. Die in § 3 III Ziff. 2 AVB 2008 genannten Selbstbeteiligungen im Schadensfall finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
3. Abweichend von § 4 Ziff. 6 AVB 2008 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers/Versicherten sowie von Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern der Versicherungsnehmer/Versicherte mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt ist.
4. In Ergänzung des § 4 AVB 2008 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
  - a) wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
  - b) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Sozialversicherungsverhältnisse der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung.
5. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt je Einzelsache das Zweifache der Versicherungssumme.

